Vereinte Nationen S/2013/630

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
28. Oktober 2013
Deutsch
Original: Englisch

Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats

Die Mitglieder des Sicherheitsrats erinnern daran, dass die Konsultationen zwischen dem Sicherheitsrat, dem Sekretariat und den truppen- und polizeistellenden Ländern die Fähigkeit des Rates, in Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten angemessene, wirksame und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, stärken sollen und erinnern an die Aufgaben der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2002/56).

In dieser Hinsicht bekräftigen die Mitglieder des Sicherheitsrats die von ihnen eingegangene Verpflichtung, die bestehende Konsultation mit den truppen- und polizeistellenden Ländern in vollem Umfang zu nutzen und zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Meinungen und Anliegen der truppen- und polizeistellenden Länder durch den Rat umfassend berücksichtigt werden.

Die Mitglieder des Sicherheitsrats kommen überein, dass die folgenden Maßnahmen in Ergänzung der in seinen Resolutionen 1353 (2001) und 2086 (2013) und in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2010/507) enthaltenen Maßnahmen dazu beitragen, das Ziel einer verstärkten Interaktion und Konsultation mit den truppen- und polizeistellenden Ländern zu erreichen:

1. Vor der Aufstellung eines Friedenssicherungseinsatzes wird dem Sekretariat nahegelegt, den Aufruf zu Beiträgen für diesen Einsatz möglichst breit anzulegen. Sobald potenzielle Beitragende ermittelt worden sind, wird ihnen das Sekretariat alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, um ihnen den Entscheidungsprozess bezüglich einer Beteiligung an dem Einsatz zu erleichtern.

2. Die Arbeitsgruppe für Friedenssicherungseinsätze wird die regelmäßigen Sitzungen mit den truppenstellenden Ländern und polizeistellenden Ländern zu relevanten Fragen fortsetzen.

3. Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen die Bedeutung von Konsultationen mit den betreffenden truppen- und polizeistellenden Ländern, auch auf deren Ersuchen hin, über dringende Situationen, die sich auf ihre Einsätze auswirken, insbesondere was die Sicherheit ihres Personals vor Ort angeht.

4. Die Mitglieder des Sicherheitsrats unterstreichen außerdem die Bedeutung von Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern beim Übergang von einem Friedenssicherungseinsatz zu einer Friedenskonsolidierungsmission und bei

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll des Sicherheitsrats (S/INF/69).

grundlegenden Änderungen eines Einsatzes oder einer Mission, wie beispielsweise Abzug, Reduzierung des Umfangs oder Beendigung.

5. Was die Verlängerung von Mandaten für Friedenssicherungseinsätze betrifft, wird das Sekretariat den betreffenden truppen- und polizeistellenden Ländern eine Kopie des Berichts des Generalsekretärs möglichst mit ausreichender Vorlaufzeit zur Verfügung stellen, um die Vorbereitung und rechtzeitige Abhaltung von Sitzungen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern vor den Beratungen zwischen den Ratsmitgliedern zu ermöglichen.

6. Der Präsident des Sicherheitsrats wird dem Rat über die Konsultationen mit den truppen- und polizeistellenden Ländern Bericht erstatten.

7. Der Sicherheitsrat kann gegebenenfalls informelle Sitzungen abhalten, um einen stärker interaktiven Dialog zwischen den Ratsmitgliedern und den truppen- und polizeistellenden Ländern zu fördern.